

Hypo Real Estate BANK

SAMMELURKUNDE

Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen Reihe 35061

EUR 12.500.000,00

Die Hypo Real Estate Bank AG, München schuldet dem Inhaber dieser
Sammelurkunde

zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro

Dieser Betrag wird vom 13. August 2008 einschließlich (Zinslaufbeginn)
bis 13. August 2009 ausschließlich mit 5 % und vom 13. August 2009
einschließlich bis 13. August 2012 ausschließlich (kalendermäßig
bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) mit var. 12-Monats-
Inflationsindex + 1,55 % verzinst, minimum 1,55 %.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 13.08. g.zj. (Zinstermine) eines
jeden Jahres, erstmals am 13.08.2009 zu zahlen. Für die jeweils fälligen
Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 13. August 2012 (kalendermäßig
bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zur Rückzahlung zum
Nennbetrag fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die beiliegenden Emissionsbe-
dingungen.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der
Clearstream Banking AG bestimmt.

München, den 12. August 2008

Hypo Real Estate Bank
Aktiengesellschaft



Kontrollunterschrift



EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der Hypo Real Estate Bank AG, München, (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,--.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die "Sammelurkunde" genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Gläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.
Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der deutschen Zinsmethode, 30 geteilt durch 360.

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 4c des Pfandbriefgesetzes ausgegeben und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus ungedeckten, nicht nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse München veröffentlicht.

§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

§ 9 (Sonstiges)

Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.